

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 8

Buchbesprechung: Umschau

Autor: Corecco

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Bergen diese ausschliesslich mit elektrischer Energie betriebenen bzw. geheizten Backöfen, gerade wegen ihrer grossen Produktionsleistung, nicht gewisse Risiken in sich, die infolge eines aus irgendwelchem Grunde eintretenden Stromunterbruches einen Produktionsausfall und somit in Bezug auf die Brotversorgung unangenehme Störungen verursachen könnten (Kriegsfall).

Auf die unter Punkt a) aufgeworfenen Fragen soll im Rahmen dieser Ausführungen aus prinzipiellen Erwägungen nicht eingetreten werden. Was die übrigen Fragen anbetrifft, so muss angenommen werden, dass im Falle kriegerischer Verwicklungen unserer Nachbarstaaten auch die Brennmaterialienversorgung (Kohle und Oel) — wenigstens anfänglich — nur noch unter erschwerten Umständen aufrecht erhalten werden kann, dass dagegen, solange (aber nur solange) unser Land in einen allgemeinen Strudel nicht hineingerissen wird, die Stromzufuhr als gesichert erscheint. Dieser vermeintliche Vorteil des elektrischen Backofens gegenüber anderen Systemen wird jedoch ausgeglichen, indem die mit der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge betrauten Organe alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung allfälliger Heizmaterialschwierigkeiten zu treffen wissen werden.

Aus diesem Grunde dürfte auch die Backofenfrage weniger vom wehrwirtschaftlichen als vielmehr vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet und den betreffenden Bäckermeistern überlassen werden.

Umschau

bearbeitet von Major G. Corecco, O. K. K., Bern

Der Kommissariats- und Verwaltungsdienst in der deutschen Armee.

Organe bei der Truppe.

Zahlmeistereien:

Jeder administrativen Einheit, sowie jedem Kommando eines grösseren Verbandes oder Formation ist eine Zahlmeisterei zugeteilt.

Ihre Aufgaben sind: Auszahlung der Anweisungen.

Kontrolle der Komptabilitäten der Kompagnien.

Verproviantierung von Mannschaft und Pferden.

Küchendienst bei der Truppe.

Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Mitarbeit in der Verwaltung der benützten Immobilien etc.

Die Zahlmeistereien sind dem Kommandanten des Dienstzweiges für die einschlägigen Kommando- und Personalfragen untergestellt.

Komptabilität der Dienstzweige:

Sie wird in jeder Kompagnie unter der Verantwortlichkeit ihres Kommandanten geführt. Derselbe beauftragt damit einen Unteroffizier (Rechnungsführer). Der Beauftragte besorgt alle Angelegenheiten der Geldanweisungen und der Kom-

pagnierechnungen. Jeder Kompagnie ist ein weiterer Unteroffizier zugeteilt, welcher ausgebildet ist, um die Funktionen eines Rechnungsführers zu übernehmen, sodass er denselben bei Abwesenheit vertreten kann.

Verpflegungsdienst bei den Truppen:

Die Verantwortung für das richtige Funktionieren der Küchen ist Sache des Bataillonskommandanten, resp. des Dienstchefs. Dem Bat.-Rechnungsführer ist die Leitung und Ueberwachung der Truppenküchen anvertraut. Er erfüllt diese Funktionen auf Grund der gültigen Verfügungen, im Rahmen der vom Kommandanten erlassenen Vorschriften. Er besorgt den Verkehr mit den Lieferanten und erteilt die Bestellungen für die Einkäufe. Zur Ausführung seines Dienstes verfügt er über zwei ihm unterstellte besondere Organe.

Der Küchenchef (Unteroffizier) ist mit der Verwaltung der Lebensmittel, sowie mit ihrer Aufbewahrung und täglichen Ausgabe an den Küchenunteroffizier beauftragt. Ein der Küche zugeteilter Unteroffizier führt die Magazinkontrollen, überwacht die Zubereitung der Speisen, das Reinigen der Lokale und Gerätschaften. Die Zubereitung der Speisen geschieht durch Zivilpersonal, meistens durch eine Köchin und eine zugeteilte Unterköchin, sofern mehr als 200 Mann verpflegt werden müssen. Der Verpflegungsdienst kann auch Privaten übertragen werden, wenn die Truppe selbst keinen Haushalt führt.

Verpflegung bei den Einwohnern:

Dieses System wird auf Befehl des Armeekorpskommandanten während Märschen oder Uebungen angewendet. Die Einwohner sind dann verpflichtet Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten die Unterkunft zur Verfügung zu stellen, sowie die Verpflegung zu liefern.

Während den Manövern können die Verpflegungsmittel von den Armeeverpflegungsmagazinen bezogen werden; jedoch ist es den Truppen gestattet, ihre Einkäufe auch direkt bei andern Lieferanten zu tätigen. Beim Verlassen der Garnisonen während Uebungen kürzerer oder längerer Zeit und während Bahntransporten von über 10 Stunden werden die Feldküchen verwendet.

Die Offiziere verpflegen sich auf eigene Kosten. Im Garnisonsdienst können sie gegen Bezahlung die Verpflegung von der Truppe beziehen. Verheiratete Unteroffiziere verpflegen sich wie die Offiziere auf eigene Kosten, dagegen sind die Unverheirateten gehalten, sich bei der Truppe zu verpflegen.

Fourage-Lieferungen:

Die Lieferungen von Hafer, Heu und Stroh werden fast ausschliesslich von den Verpflegungsbureaux ausgeführt. Wenn die Truppen bei den Einwohnern untergebracht sind, so geschehen die Lieferungen durch die Gemeinden oder Lieferanten.

Bekleidungs- und Ausrüstungswesen bei der Truppe:

Die Verwaltungsdienste erhalten die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände von den Bekleidungsstellen. Die Bezahlung geschieht nicht durch Geld,

sondern durch Verrechnung. In jeder Kaserne sind den Truppen Magazine zur Lagerung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zugeteilt. Jedes Bataillon und jede Kompagnie hat einen Unteroffizier zugeteilt, welcher die entsprechenden Kontrollen führt und die Abgabe an die Truppe besorgt. Derselbe überwacht ferner die Reparaturarbeiten der Schneider und Schuhmacher, welche ausschliesslich Zivilarbeiter sind. Der Ausrüstungs-Unteroffizier des Bataillons ist dem Bat.-Rechnungsführer unterstellt, derjenige der Kompagnie seinem Kp.-Kommandanten.

Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere und Unteroffiziere:

Offiziere und Militärbeamte müssen ihre Uniformen und Ausrüstungsgegenstände aus eigenen Mitteln kaufen. Unteroffiziere erhalten dieselben gratis, ohne jedoch Eigentümer davon zu werden. Offiziere können gegen Vorauszahlung die Bekleidung und Ausrüstung bei den Bekleidungsstellen kaufen. Für die Abnutzung der Uniformen erhalten die Offiziere und Militärbeamten eine Entschädigung, welche aber nicht in bar ausbezahlt wird, sondern beim zentralen Bekleidungsamt in Berlin gutgeschrieben wird, um den Ersatz der reglementarischen Ausrüstungsgegenstände zu erleichtern. Die Offiziere und Militärbeamten bis zum Grad eines Obersten sind an diese Vorschriften gebunden.

Verwaltung des Militärmaterials bei den Truppen:

Die Organe bei der Truppe sind:

- 1 höherer Offizier pro Regiment,
- 1 Hauptmann pro Bataillon,
- 1 Unteroffizier pro Kompagnie (Material-Uof.).

Offiziersheime:

Unter den militärischen Einrichtungen verdienen die Offiziersheime eine besondere Erwähnung. Jede Einheit hat ihren eigenen Offiziersklub, welchem Lesezimmer, Theorie- und Umkleideräume zur Verfügung stehen. Die Offiziersklubs haben die spezielle Aufgabe die Weiterbildung der Offiziere zu fördern und den Zusammenhang der Aktiven- und Reserveoffiziere zu erhalten.

Kriegsorganisation.

Die ausführenden Organe des Verwaltungsdienstes sind:

- Armeekorpsmagazine,
- Divisionsbäckerkompagnien (mot.),
- Divisionsmetzgerdetachemente (mot.),
- Nachschubkolonnen.

Verpflegungsdienst:

Für den Verpflegungsdienst verfügen die selbständigen Bataillone über: Verpflegungstrain (teilweise motorisiert bei nicht mot. Einheiten), Feldküchen (dem Gefechtstrain zugeteilt, motorisiert bei mot. Einheiten).

Der Verpflegungstrain bei nicht motorisierten Einheiten ist in zwei Staffeln aufgeteilt:

1. Staffel: Pferdezug, 1 Kompagniekarren, 2 Karren für die Schwadron oder Batterie, beladen mit einer Verpflegungs- oder Fourageration.
2. Staffel: motorisiert, 1 Camion mittlerer Tragfähigkeit für jedes Bataillon oder Abteilung, beladen mit einer zweiten Verpflegungs- od. Fourageration.

Den motorisierten Einheiten ist nur 1 Camion zugeteilt, welcher die normale Verpflegung für 2 Tage mitführt. Die Division verfügt nur über die auf Fahrzeugen verladene Verpflegung und Fourage. Dieselbe ist ständig aufgeladen auf einem Teil der Nachschubkolonnen der Division. Die gestaffelte Verpflegung und Fourage ist wie folgt verfügbar:

a) für die Mannschaft:

4 Tagesportionen frische Verpflegungsmittel und 2 Tagesportionen Konserven, aufgeteilt in:

- 1 Tagesportion auf den Feldküchen,
- 2 Tagesportionen auf dem Verpflegungstrain,
- 1 Tagesportion auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Tagesportion Konserven auf dem Mann,
- 1 Tagesportion Konserven auf den Feldküchen.

b) für die Pferde:

4 Tagesrationen Hafer und Heu und 1 Notration, aufgeteilt in:

- 1 Fourageration auf Pferd oder Fuhrwerk,
- 2 Fouragerationen beim Verpflegungstrain,
- 1 Fourageration auf einem Teil der Divisions-Nachschubkolonne,
- 1 Notration auf Pferd oder Fuhrwerk.

(Aus „Rivista di Commissariato e dei servizi amministrativi“, Roma, No. 3, 1939.)

Es interessiert mich

Abrechnung mit dem Platzkommando.

Frage: Wie gestaltet sich die Abrechnung über die durch das Platzkommando anlässlich der Friedensmobilmachung gelieferte Verpflegung?

Antwort: Nach Artikel 35 der Friedens-Mobilmachungsvorschrift für die schweizerische Armee (F. Mob. V.) vom 16. Juni 1933 liefert das Platzkommando an Truppen, die am 1. Mob. Tag (Einrückungstag) abmarschieren, pro Mann je 1 Portion Brot, Fleisch, Käse. Als Belege für die Komptabilität verlangt das O.K.K. von den Truppen die Originalrechnungen der Lieferanten, also der Bäcker, Metzger, Käsehändler, für diese Lieferungen des Platzkommandos. Es genügt deshalb nicht mehr die Quittung des Platzkommando-Qm., des Gemeindeschreibers oder der Quartierkommission, wie dies früher auf gewissen Korpssammelplätzen üblich war. — Die Abrechnung mit dem Platzkommando erfolgt in der Regel durch Rgt.-, Bat.- oder Abt.-Qm., weshalb dieser Hinweis in erster Linie für Qm. und Stabsfouriere von Bedeutung ist. (Mitgeteilt von Hptm. G. Vogt.)